

**Anfrage von Frau Biermann aus der Sitzung des Integrationsrates
Beratungsgrundlage: Drucksachenummer: 7238/2014-2020**

Anfrage aus dem Integrationsrat

Gegenstand der Sitzung des Integrationsrates vom 26.10.2018 waren unter anderem die Rahmenrichtlinien für die Vergabe von städtischen Zuschüssen für Schulische Integrationshilfen der Stadt Bielefeld – aktualisierte Fassung der Richtlinien.

Frau Biermann regte in der Sitzung des Integrationsrates an, die Förderung der interkulturellen Arbeit in den Kitas durch bestimmte interkulturelle Kriterien zu unterstützen.

Es sei zu klären, ob im Jugendamt für die Förderung der neuzugewanderten Kinder ähnliche Richtlinien vorhanden seien.

Informationen für eine Mitteilung an den Integrationsrat

Gliederung

1. Gesetzliche Vorgaben zur Sprachbildung
2. Einsatz von Landesmitteln
3. Zusätzliche Sprachförderung für geflüchtete Kinder
4. Elternbildung zur Frühen Sprach- und Leseförderung
5. Vorlesen macht stark! – Lese-Sprach-Paten in der Kita

1. Gesetzliche Vorgaben zur Sprachbildung

Bei der Erstellung von Richtlinien für den Primar- oder Elementarbereich ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der Schulpflicht und dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungs- bzw. KiTa-Platz.

In der Bundesrepublik Deutschland beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des **30. September** das sechste Lebensjahr vollendet haben, am **1. August** desselben Kalenderjahres (Vgl. § 35 des Schulgesetzes NRW) die Schulpflicht.

Jedes Kind hat seit dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und ab dem vollendeten 3. Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Vgl. SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz § 24).

Eine Kita-Pflicht, analog zur Schulpflicht, gibt es in Deutschland nicht.

Vergleichbare Rahmenrichtlinien für die Vergabe städt. Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Integrationshilfen, die sich an neuzugewanderte Kinder richten, sind nicht vorhanden.

Dennoch kommt der Integration neuzugewanderter und geflüchteter Kinder im Elementarbereich eine bedeutende Aufgabe zu. Insbesondere für die sprachliche Bildung der Kinder gibt es gesetzliche Regelungen und daran orientierte Maßnahmen und Handlungsgrundsätze.

Das Kinderbildungsgesetz von Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) regelt die sprachliche Bildung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Vgl. §13 a, 13 b und 13 c KiBiz NRW).

Der bis 2014 für alle vierjährigen Kinder verpflichtende Sprachstandstest Delfin 4, wurde zugunsten von Sprachbeobachtungsverfahren aufgegeben. Diese werden von den Erzieherinnen und Erziehern in der KiTa jährlich für jedes Kind angewendet. Die KiTa ist verpflichtet jedes Kind vom Beginn des KiTa-Besuchs an sprachlich zu bilden.

Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

Die pädagogische Konzeption muss Ausführungen zur Alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

Für die Umsetzung des Konzeptes der „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung“ wurden die Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen eines neun Themen umfassenden Curriculums seit 2014 geschult.

2. Einsatz von Landesmitteln

Landesmittel in Höhe von jeweils 5.000 € werden jährlich zur Aufstockung von Personalstunden an 126 Kitas ausbezahlt, um Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf unterstützen zu können (Vgl. § 16 b KiBiz NRW).

Landesmittel in Höhe von jeweils 25.000 € jährlich erhalten 42 plusKitas für ihren hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses (Vgl. § 16 a KiBiz NRW).

Diese Landesmittel kommen insbesondere auch neuzugewanderten und geflüchteten Kindern zugute, in dem für sie und ihre Familien abgestimmte Konzepte und Handlungsformen entwickelt und umgesetzt werden.

Zu den speziellen Anforderungen, die Erzieherinnen und Erzieher zu bewältigen haben, gehört es unter anderem auch, dass sie die Eltern der Kinder in ihrer Erziehungskompetenz stärken und sie regelmäßig in die Bildungsförderung ihrer Kinder einzubeziehen,

Für die Auswahl der plusKitas wurden als Kriterien die Anzahl der Kinder mit Familien im Bezug von Leistungen nach SGB II pro Einrichtung (=Elternbeitrag) -15 % sowie die Anzahl der Kinder mit gering verdienenden Familien pro Einrichtung (=Elternbeitragsbefreiung) -15 % angewendet.

3. Zusätzliche Sprachförderung für geflüchtete Kinder

Im Rahmen der „Umsetzungsschritte im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Aufnahme von Flüchtlingen in der Stadt Bielefeld“ fördert das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 geflüchtete Kinder zusätzlich in der deutschen Sprache.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.03.2016 (Drucksachen-Nr. 2829/2014-2020) die Sicherstellung einer zusätzlichen Sprachförderung geflüchteter Kinder in Kindertageseinrichtungen und ggfs. Brückenprojekten und Spielstuben beschlossen.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden Kinder in Einrichtungen, in denen mindestens drei Kinder ein bis zwei Jahre vor ihrer Einschulung stehen, zusätzlich sprachlich gefördert.

Die Förderung wird von erfahrenen Sprachförderkräften durchgeführt, die bei der Arbeiterwohlfahrt Ostwestfalen Lippe e.V. (AWO-OWL) mit geringfügiger Beschäftigung oder sozialversicherungspflichtig angestellt sind. Die Sprachförderkräfte nehmen begleitend an weiteren Qualifizierungen teil, um besser mit der Situation geflüchteter Kinder und ihrer Familien umgehen zu können.

Waren es im Kindergartenjahr 2015/2016 noch 117 Kinder (58 Mädchen und 59 Jungen), stieg die Anzahl der Kinder 2017/2018 auf 197 Kinder (97 Mädchen und 100 Jungen) und liegt 2018/2019 bei 258 Kindern, die in 42 Kindertageseinrichtungen und einer Spielstube gefördert werden.

Die Stadt Bielefeld fördert das Projekt im Haushaltsjahr 2018 mit 170.000 €. Durch die Steigerung der Kinderzahlen sind in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 voraussichtlich Projektmittel in Höhe von 240.000 € erforderlich.

4. Elternbildung zur Frühen Sprach- und Leseförderung

Ebenfalls in Kooperation mit der AWO werden Erzieherinnen und Erzieher weitergebildet zum Thema „Elternbildung zur Frühen Sprach- und Leseförderung. Die qualifizierten Erzieherinnen und Erzieher erproben Bildungsangebote für Eltern in ihren Kitas und verankern diese in ihrem Alltagskonzept. Einige Beispiele dafür sind:

- Theoretische und/oder praktische Inputs im Elterncafé
- Bibliothek zum Ausleihen mehrsprachiger Bilderbücher
- Eltern-Kind oder Großelternnachmittage mit Beispielen zur Lese- und Erzählkultur
- Mehrsprachige Erzählprojekte

Die Eltern werden außerdem darin unterstützt einen kostenlosen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek/Stadtteilbibliothek für ihr Kind zu beschaffen.

5. Vorlesen macht stark! Lese-Sprach-Paten in der Kita

In Zusammenarbeit mit der Freiwilligenakademie der AWO OWL führt das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - das Konzept „Vorlesen macht stark“ in ca. 130 Kitas durch. Lese-Sprach-Paten gehen an ein bis zwei Tagen in der Woche in eine Kita und lesen Kindern vor, spielen Reim- und Fingerspiele, singen und basteln mit ihnen. Die Lese-Sprach-Paten ergänzen die alltagsintegrierte und die zusätzliche Sprachbildung der Kinder zuverlässig seit 2007. Sie werden begleitend für ihre Aufgabe qualifiziert und erhalten eine Materialkiste mit Spielen und mehrsprachiger Kinderliteratur.

Gez. Birgit May